

RS UVS Kärnten 1991/11/29 KUVS- 246/4/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1991

Rechtssatz

Ist einem Kraftfahrzeughalter für ein bestimmtes Fahrzeug die Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 AVG unter anderem mit der Auflage erteilt worden, daß dieser Bewilligungsbescheid im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, der Beschuldigte jedoch weder dies tat noch einen gültigen Parkschein deutlich sichtbar anbrachte, begibt er sich der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 7 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes, idF 1980/054, und verwirklicht den strafbaren Tatbestand nach § 12 Abs 1 lit a leg cit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at